



Polizei Hamburg VD52, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg

Bezirksversammlung Altona
- Geschäftsstelle (A/BVG) –
Platz der Republik 1
22765 Hamburg

Verkehrsdirektion 52
Busbeschleunigung
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Telefon +49 40 428 6-
Telefax +49 40 428 6-
Ansprechpartner
Zimmer
E-Mail VD52@polizei.hamburg.de

04. Mai 2021

Beschluss der Bezirksversammlung Altona zur Drucksache 21-1794 vom 25.03.2021

Ihr Zeichen A/BVG/123.30-01

Zu den Fragestellungen nimmt die Verkehrsdirektion unter Beteiligung des PK21 wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die zeitlichen Beschränkungen wurden seinerzeit zur Förderung des ÖPNV -hier der Linienbusverkehr- vom PK 21 für die Bussonderfahrstreifen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben des § 41 StVO angeordnet. Hintergrund war nach heutigem Ermessen die Privilegierung insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten, damit in diesen der Buslinienverkehr bevorzugt befördern konnte.

Die Zeiten dieses Privilegs mussten aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen beschränkt werden, damit Anliefer- und auch Anliegerverkehr ebenso die Möglichkeit erhalten die Anlieger zu erreichen. Dieses gilt gleichsam auch noch bis zur heutigen Zeit.

In der VwV-StVO ist zum Verkehrszeichen 245 diesbezüglich festgelegt:

„8. Sonderfahrstreifen ohne zeitliche Beschränkung in Randlage dürfen nur dort angeordnet werden, wo kein Anliegerverkehr vorhanden ist und das Be- und Entladen, z. B. in besonderen Ladestraßen oder Innenhöfen, erfolgen kann. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, sind für die Sonderfahrstreifen zeitliche Beschränkungen vorzusehen.“

Auch in der letzten StVO-Novelle sind diesbezüglich keine entgegenstehenden Regelungen erkennbar, so dass eine Aufhebung der zeitlichen Einschränkung auch weiterhin rechtlich nicht zulässig ist.

Nebenstraßen, über die eine Erreichbarkeit generiert werden könnte, sind in Teilen in einem Abstand von 300 Metern angelegt.

Eine aktualisierte Betrachtung des PK 21 ergibt, dass sich das Prozedere über die Jahre bewährt hat und den Verkehrsarten bedarfsorientiert weitgehend gerecht wird.

Auch außerhalb dieser Zeiten, und das gilt ebenso bis heute, wird der Busbetrieb im Mischverkehr ohne größere zeitliche Verzögerung betrieben, so dass eine Straßenverkehrsbehördliche Anordnung zu einer Beschleunigung des ÖPNV nicht notwendig ist.

Da nach § 45 (9) S.1 der Straßenverkehrsordnung unter anderem Verkehrszeichen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund besonderen Umstände zwingend erforderlich ist, wird die Erweiterung in diesem Kontext als rechtswidrig erachtet und abgelehnt.

Zu Frage 2:

Bei der Anordnung von Radfahrstreifen darf keine weitere Verkehrsart durch ein Zusatzzeichen freigegeben werden. Dies ist in den Regelwerken nicht vorgesehen. Somit ist auch eine Umstrukturierung der Fahrbahn von Bussonderfahrstreifen in Radfahrstreifen nicht möglich.

Eine Umstrukturierung konterkariert die Busbeschleunigung aus hiesiger Sicht in besonderem Maße. Daher darf ein solcher Vorschlag von Seiten der Straßenverkehrsbehörden nicht angeordnet werden.

